

Richtlinien der Landesregierung vom 14.05.2019 über die Gewährung von Beiträgen zum Personalaufwand für die Gemeindewaldaufseher

§ 1

Anwendungsbereich, Grundsätze

- (1) Die Richtlinien gelten für die Gewährung einer Förderung zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für die Gemeindewaldaufseher an die Gemeinden Tirols.
- (2) Förderzeitraum für die Ermittlung des Personalaufwandes ist das der Gewährung der Förderung vorangegangene Kalenderjahr.
- (3) Die Förderung ist an keine Bedingungen und Auflagen geknüpft.

§ 2

Art und Umfang der Förderung, Berechnung

- (1) Die Förderung wird jährlich im Weg der Privatwirtschaftsverwaltung in Form eines Beitrages nach Maßgabe der dafür im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel gewährt.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt höchstens 50 v.H. der Bemessungsgrundlage, die sich aus dem Ausgangsbetrag abzüglich des höchstzulässigen Ertrages der Umlage nach § 10 Abs. 6 der Tiroler Waldordnung 2005 für den Förderzeitraum ergibt.
- (3) Der Ausgangsbetrag ist
 - a) bei jenen Gemeinden, die nach § 5 Abs. 1 für ein Waldbetreuungsgebiet einen Gemeindewaldaufseher angestellt haben, der für den Gemeindewaldaufseher im Förderzeitraum jeweils angefallene Personalaufwand,
 - b) bei jenen Gemeinden, die nach § 5 Abs. 2 für ein mehrere Gemeinden oder Teilgebiete mehrerer Gemeinden umfassendes Waldbetreuungsgebiet einen Gemeindewaldaufseher angestellt haben, der für den Gemeindewaldaufseher im Förderzeitraum jeweils angefallene Personalaufwand abzüglich der von den übrigen Gemeinden des Waldbetreuungsgebietes nach § 5 Abs. 3 anteilmäßig zu tragenden Kosten,
 - c) bei allen übrigen Gemeinden, die Teil eines mehrere Gemeinden oder Teilgebiete mehrerer Gemeinden umfassenden Waldbetreuungsgebietes sind, die von ihnen im Förderzeitraum nach § 5 Abs. 3 anteilmäßig getragenen Kosten.

Ist der Gemeindewaldaufseher auch mit dienstlichen Aufgaben betraut, die in keinem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Waldaufseher stehen, so ist dem Ausgangsbetrag nach lit. a oder b jener Anteil am Personalaufwand zugrunde zu legen, der dem Beschäftigungsausmaß als Gemeindewaldaufseher im Förderzeitraum entspricht.

- (4) Der höchstzulässige Ertrag der Umlage ist der Betrag, den die Gemeinde unter Festlegung eines Umlagesatzes in Höhe von 100 v.H. der in der Verordnung zur Festlegung einheitlicher Hektarsätze für die Erhebung der Umlage zur Aufwandsdeckung für die Gemeindewaldaufseher, LGBl. Nr. 16/2018, festgelegten Hektarsätze durch Vorschreibung der Waldumlage von den Waldbesitzern für den Förderzeitraum erheben kann.

§ 3

Durchführung der Förderung

- (1) Ansuchen auf die Gewährung einer Förderung sind bei sonstigem Anspruchsverlust bis spätestens 31. August eines jeden Jahres bei der Landesregierung, Abteilung Gemeinden, elektronisch im Weg der Gemeindeanwendung einzubringen.
- (2) Da der Förderzeitraum in der Vergangenheit liegt, sind keine Anordnungen über die Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung der Förderung sowie über die Rückerstattung bei nicht widmungsgemäßer Verwendung zu treffen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1.6.2019 in Kraft.